

INHALT	SEITE
Öffentliche Zustellungen der Stadt Hagen	
Für Frau Sheli Milkova Milchova - Einstellungs- und Rückforderungsbescheid	32
Für Frau Virginia-Sophie Tank - Bescheid	32
Für Herrn Ismail Oulad Hadj - Bescheid	32
Für Herrn Muhammad Samir Kanan - Inverzugsetzung	32
Für Herrn Nikola Veselinov Mircheva Inverzugsetzung -	32
Für Herrn Davide Trovato - Inverzugsetzung	32
Für Herrn Akinyemi Folorunso - Inverzugsetzung	33
Für das Unternehmen Taxi Zehn Inverzugsetzung GmbH, Inh. Herr Zemheri - Anhörungsschreiben	33
Für Frau Agata Scarnato – Einstellungsbescheid - Inverzugsetzung	33
Für Herrn Dr. Burak Türker - Anhörung	33
Für Frau Cassandra Bürger - Einstellungsbescheid	33
Für Herrn Ahmed Bouamoud Guenaoui - Inverzugsetzung	33
Für Herrn Raid Jned - Inverzugsetzung	34
Für Herrn Mario Grbavac - Inverzugsetzung	34
Für Herrn Sergij Volodimirovic Khomenko - Inverzugsetzung	34
Für Herrn Roman Usyk - Inverzugsetzung	34
Für Herrn Kenan Gülec - Inverzugsetzung	34
Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hagen	
Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen – Ratssitzung vom 20.02.2025	34
Bekanntmachung der Wahlkreisergebnisse der Bundestagswahl in der Stadt Hagen am 23.02.2025	34
Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hagen vom 08.06.1998 in der Fassung des III. Nachtrages vom 27.02.2025	37
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen	
Öffentliche Versteigerung von Fundsachen	35
Öffentliche Bekanntmachungen des Wirtschaftsbetriebs Hagen WBH – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen	
Vernachlässigung von Grabstätten gemäß § 27 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung	35
Einziehung von Grabstätte gemäß § 13 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung	36
Ablauf des Nutzungsrechts gemäß § 13 Abs. 11 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung	36
Abräumen von Einzelgrabfeldern gemäß § 14 Abs. 4 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung	37



**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Frau Sheli Milkova Milchova, „unbekannt verzogen, zuletzt wohnhaft „Delsterner Str. 27, 58091 Hagen“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Einstellungs- und Rückforderungsbescheid der Stadt Hagen vom 14.02.2025, Aktenzeichen 55/712C-53001

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Schulz, Zimmer D 315, Tel. 207-2853, nach vorheriger telefonischer Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 14.02.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Frau Virginia-Sophie Tank, zuletzt wohnhaft: 58135 Hagen, Dickenbruchstr. 30, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, Zimmer B.211, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid der Stadt Hagen vom 17.02.2025, Aktenzeichen 55/710.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle nach telefonischer Terminvereinbarung (02331) 207-4545 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 17.02.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Ismail Oulad Hadj, ehemals wohnhaft: 58089 Hagen, Lange Str. 10, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 2, 58089 Hagen, Zimmer 226, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid der Stadt Hagen vom 17.02.2025, Aktenzeichen 55/710.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle nach telefonischer Terminvereinbarung 02331 207-2713 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 17.02.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Muhammad Samir Kanan, zuletzt wohnhaft: „Droote 11, 44328 Dortmund – aktuell Unbekannt“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 18.02.2025, Aktenzeichen 55/711C – 64912.

Das Schriftstück kann bei Frau Swierczek in Zimmer D.324, Telefon 02331 207 3124, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 18.02.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Nikola Veselinov Mircheva, - aktuell Unbekannt“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 18.02.2025, Aktenzeichen 55/711A – 58826.

Das Schriftstück kann bei Frau Swierczek in Zimmer D.324, Telefon 02331 207 3124, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 18.02.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Davide Trovato, wohnhaft: Elberfelder Str. 80, 58095 Hagen liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 05.02.2025, Aktenzeichen 55/711E – 46675

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 18.02.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Akinyemi Folorunso, zuletzt wohnhaft „Alter Bahnhof 7, 77855 Achern“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 24.01.2025, Aktenzeichen 55/711F-62437

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Schulz, Zimmer D 315, Tel. 207-2853, nach vorheriger telefonischer Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 18.02.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für das Unternehmen Taxi Zehn GmbH, Inh. Herr Zemheri, letzte bekannte Anschrift: Emster Str. 11, 58093 Hagen; Betriebssitz Prentzelstr. 7, DE-58095 Hagen. Folgendes Schriftstück liegt bei dem Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Hagen, Rathausstr. 11, 58095 Hagen, Bauteil E, Volme Forum, zur Abholung bereit:

Anhörungsschreiben der Stadt Hagen vom 18.02.2025, Aktenzeichen: 32/04C

Das Schriftstück kann bei Frau Heierberg Rathausstr. 11, 58095 Hagen, Bauteil E, Volme Forum, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, Telefon 02331/207-2276, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind

Hagen, 18.02.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Frau Agata Scarnato, zuletzt wohnhaft: Kinkelstr. 22, 58097 Hagen - aktuell Unbekannt“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Einstellungsbescheid der Stadt Hagen vom 19.02.2025, Aktenzeichen 55/712B – 31554.

Das Schriftstück kann bei Frau Swierczek in Zimmer D.324, Telefon 02331 207 3124, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 19.02.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Dr. Burak Türker, wohnhaft C.da Piani Appignano 5 in 64034 Teramo/Italien, liegt im Umweltamt der Stadt Hagen, Verwaltungshochhaus, Zimmer C.1016, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Anhörung Restmüllentsorgung des Umweltamtes der Stadt Hagen vom 19.02.2024, Aktenzeichen 69/00D.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag nach telefonischer Vereinbarung (02331 / 207- 2452) in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 10.02.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Frau Cassandra Bürger, „unbekannt verzogen, zuletzt wohnhaft „Pelmkestr. 37, 58089 Hagen“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Einstellungsbescheid der Stadt Hagen vom 19.02.2025, Aktenzeichen 55/712C-44813

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Schulz, Zimmer D 315, Tel. 207-2853, nach vorheriger telefonischer Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 19.02.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Ahmed Bouamoud Guenaoui, zuletzt wohnhaft: „Im Saalscheid 8, 42369 Wuppertal“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 20.02.2025, Aktenzeichen 55/711C – 65378

Das Schriftstück kann bei Frau Swierczek in Zimmer D.324, Telefon 02331 207 3124, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 20.02.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Raid Jned, wohnhaft: „Türkei“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 25.02.2025, Aktenzeichen 55/711B – 64737

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 25.02.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Mario Grbavac, wohnhaft: Unbekannt in Kroatien (letzte bekannte Anschrift Selbecker Str. 19, 58091 Hagen) liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 26.02.2025, Aktenzeichen 55/711C - 48568.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Swierczek, Zimmer D 324, Tel. 207-3124, nach vorheriger Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 26.02.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Sergij Volodimirovic Khomenko, unbekannt in der Ukraine, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 26.02.2025, Aktenzeichen 55/711B-65502

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Schulz, Zimmer D 315, Tel. 207-2853, nach vorheriger telefonischer Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 26.02.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Roman Usyk, „unbekannt“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 17.02.2025, Aktenzeichen 55/711B-59924/64595

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Swierczek, Zimmer D324, Tel. 207-3124, nach vorheriger telefonischer Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 26.02.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Kenan Gülec, wohnhaft: Unbekannt (letzte bekannte Anschrift Unbekannt) liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 26.02.2025, Aktenzeichen 55/711C-48309.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Swierczek, Zimmer D 324, Tel. 207-3124, nach vorheriger Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 26.02.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen – Ratssitzung vom 20.02.2025

Aufgrund des § 24 der Hauptsatzung der Stadt Hagen werden die vom Rat der Stadt Hagen am 20.02.2025 in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ab 04.03.2025 für die Dauer von 14 Tagen im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, sowie in den Dienstgebäuden der Bezirksverwaltungsstellen Boele, Schwerter Straße 168, Hohenlimburg, Freiheitstraße 3 und Haspe, Kölner Straße 1, öffentlich ausgehängt und im Internet unter <http://www.hagen.de> veröffentlicht.

Hagen, 24.02.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Bekanntmachung der Wahlkreisergebnisse der Bundestagswahl in der Stadt Hagen am 23.02.2025

Gem. § 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) gebe ich das vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 26.02.2025 festgestellte endgültige Wahlergebnis der Bundestagswahl bekannt.

Hagen, 26.02.2025 Dr. André Erpenbach (Kreiswahlleiter)

Wahlkreis 137 Hagen - Ennepe-Ruhr-Kreis I

Wahlberechtigte	195.958
Wähler	154.267
Ungültige Erststimmen	1.395

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Gültige Erststimmen	152.872
Ungültige Zweitstimmen	972
Gültige Zweitstimmen	153.295

I. Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

<u>Bewerber</u>	<u>Partei/Kennwort</u>	<u>Erststimmen</u>
Schisanowski, Timo	SPD	39.188
Ataoğlu, Tijen	CDU	44.170
Dr. Jalili Tanha, Thomas	GRÜNE	12.584
Helling-Plahr, Katrin	FDP	5.216
Eiche, Michael	AfD	32.643
Senge, Jürgen Hans	Die Linke	9.095
Bülbül, Ali	Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer	1.445
Buchholz, Karen	FREIE WÄHLER	1.784
Funk, Reinhard	MLPD	232
Kroll, Andreas	BSW	6.515

II. Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

<u>Landesliste</u>	<u>Zweitstimmen</u>
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	32.775
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	43.479
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	13.493
Freie Demokratische Partei (FDP)	5.910
Alternative für Deutschland (AfD)	32.094
Die Linke (Die Linke)	11.904
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	2.368
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	806
Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)	304
Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer	641
FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	779
Volt Deutschland (Volt)	674
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	91
Partei des Fortschritts (PdF)	233
BÜNDNIS DEUTSCHLAND (BÜNDNIS DEUTSCHLAND)	187
Bündnis Sähra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit (BSW)	7.399
MERA25 - Gemeinsam für Europäische Unabhängigkeit (MERA25)	53
WerteUnion (WerteUnion)	105

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Versteigerung von Fundsachen

Am Mittwoch, 02.04.2025, werden im Hofgebäude des Fachbereichs Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Böhmerstr. 1, 58095 Hagen, ab 14.00 Uhr die beim städtischen Fundbüro nicht abgeholten Fundsachen öffentlich versteigert.

Zur Versteigerung kommen u.a. Fahrräder, Schirme, Uhren, Schmuck, Kleidungsgegenstände, Taschen, etc.

Gem. § 980 des BGB in der derzeit. geltenden Fassung, werden die Empfangsberechtigten zur Anmeldung ihrer Rechte an der Fundsache aufgefordert, diese bis zum 28.03.2025 beim Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung im Fundbüro, Rathausstr. 11, 58095 Hagen, Zi. E. 01, montags und dienstags von 8.00 bis 17.00 Uhr, mittwochs und

freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr geltend zu machen.

Eine Aufstellung der beim Fundbüro zur Versteigerung kommenden Fundsachen hängt an den Bekanntmachungstafeln, in den Bezirksverwaltungstellen Boele, Hohenlimburg, Haspe sowie im Zentralen Bürgeramt aus.

Hagen, 25.02.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Wirtschaftsbetriebs Hagen WBH – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

Vernachlässigung von Grabstätten gemäß § 27 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung

Die nachstehend aufgeführten Grabstätten sind nicht entsprechend der Vorschriften der Friedhofssatzung hergerichtet oder gepflegt und der Nutzungsberechtigte ist nicht zu ermitteln.

Friedhof Halden	
Grabbezeichnung	Verstorbener
17/-/27	Weber
Friedhof Vorhalle	
Grabbezeichnung	Verstorbener
22/-/53-54	Zschache
23/-/223-224	Krüger

Die Betroffenen werden im Wege dieser öffentlichen Bekanntmachung aufgefordert, die Pflege der Gräber wiederaufzunehmen oder zu veranlassen und mindestens in einfacher Form (Laub- und Unkrautbeseitigung) bis zum Ende der Nutzungszeit sicherzustellen. Gleichzeitig mit dieser öffentlichen Bekanntmachung erfolgt ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

Wird diese Aufforderung nicht innerhalb von drei Monaten befolgt, werden die Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät.

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung unter der Telefonnummer 02331 3677 320 gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung Klageerhebung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Weiterführende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr können Sie ggf. auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnsberg finden.

Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Hinweis:

Die Klage hat gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass auch bei Erhebung einer Klage die Abgabe fristgemäß zu entrichten ist. Das Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Hagen, 24.02.2025

Jörg Germer (Vorstand)

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Wirtschaftsbetriebs Hagen WBH – Anstalt des öffentlichen
Rechts der Stadt Hagen

**Einziehung von Grabstätte gemäß § 13 der Satzung des
Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der
Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der
Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung**

Bei den aufgeführten Grabstätten ist das Nutzungsrecht erloschen, da es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit seinem Ableben übernommen hat.

Friedhof Altenhagen	
Grabstätte	Name
6/-/105-106	Seibel
Friedhof Delstern	
Grabstätte	Name
33/-/109	Eichholz
Friedhof Vorhalle	
Grabstätte	Name
2/-/61	Droste

Rechte, die der beabsichtigten Einziehung entgegenstehen, können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Wirtschaftsbetrieb Hagen (Friedhofsverwaltung) schriftlich (Postfach 4249, 58042 Hagen) oder zur Niederschrift (Eilper Str. 132 136) beantragt bzw. geltend gemacht werden.

Anderenfalls wird der Wirtschaftsbetrieb Hagen diese Grabstätten nach Ablauf der Frist einziehen.

Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabeinrichtungen werden durch die Friedhofsverwaltung gemäß § 25 Abs. 3 der Friedhofssatzung entschädigungslos entfernt und entsorgt.

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung unter der Telefonnummer 02331 3677 320 gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung Klageerhebung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Weiterführende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr können Sie ggf. auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnsberg finden.

Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Hinweis:

Die Klage hat gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass auch bei Erhebung einer Klage die Abgabe fristgemäß zu entrichten ist. Das Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Hagen, 24.02.2025

Jörg Germer (Vorstand)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Wirtschaftsbetriebs Hagen WBH – Anstalt des öffentlichen
Rechts der Stadt Hagen

**Ablauf des Nutzungsrechts gemäß § 13 Abs. 11 der Satzung des
Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der**

**Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der
Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung**

Bei den nachstehend aufgeführten Grabstätten sind die Nutzungsrechte abgelaufen und der Nutzungsberechtigte ist nicht zu ermitteln.

Friedhof Altenhagen	
Grabstätte	Name
9/-/139-140	Jürke
43/-/159-160	Karrie
Friedhof Delstern	
Grabstätte	Name
U1/1/36A-36B	Engelking
U2/-/8A-8B	Decker
U8/5/25A-25D	Fischer
U8/8/9	Scheer
Friedhof Halden	
Grabstätte	Name
15/-/20B	Palatz
Friedhof Haspe	
Grabstätte	Name
4/1/7A-7B	Bahlo
12A/1/8A	Schüren
12A/2/2A-2B	Starke
Friedhof Holthausen	
Grabstätte	Name
9/-/54	Weber
Friedhof Loxbaum	
Grabstätte	Name
U2/-/62A-62B	Karthaus
Friedhof Vorhalle	
Grabstätte	Name
8/-/69C	Korioth
10/-/166-167	Buse
11/-/81-82	Heer
MUTK1/1/6	Göktas

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist gemäß § 15 der Friedhofssatzung möglich. Die Gebühren für den Wiedererwerb richten sich nach der aktuell gültigen Friedhofsgebührensatzung.

Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes oder Rechte, die der beabsichtigten Einziehung entgegenstehen, können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Wirtschaftsbetrieb Hagen (Friedhofsverwaltung) schriftlich (Postfach 4249, 58042 Hagen) oder zur Niederschrift (Eilper Str. 132 136) beantragt bzw. geltend gemacht werden.

Anderenfalls wird der Wirtschaftsbetrieb Hagen diese Grabstätten nach Ablauf der Frist einziehen.

Werden Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabeinrichtungen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, ist die Friedhofsverwaltung gemäß § 25 Abs. 3 der Friedhofssatzung berechtigt, diese entschädigungslos zu entfernen und weiterzuverwenden oder zu entsorgen.

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung unter der Telefonnummer 02331 3677 320 gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung Klageerhebung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Weiter-

Herausgeber:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion:

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf, freitags.

Bezug:

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11,
58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



führende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr können Sie ggf. auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnberg finden.

Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beige-fügt werden.

Hinweis:

Die Klage hat gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass auch bei Erhebung einer Klage die Abgabe fristgemäß zu entrichten ist. Das Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnberg, kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Hagen, 24.02.2025

Jörg Germer (Vorstand)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Wirtschaftsbetriebs Hagen WBH – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

Abräumen von Einzelgrabfeldern gemäß § 14 Abs. 4 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung

Im Laufe des Jahres 2025 sollen in Hagen auf kommunalen Friedhöfen Einzelgrabfelder oder Teile von ihnen abgeräumt werden. Die Ruhezeit des letztbestatteten Toten in diesem Grabfeld ist abgelaufen. Es handelt sich um folgende Grabstätten: Friedhof Haspe Block 21; Reihe 2 Nummer 1 bis 16 sowie Block 2; Reihe 3A Nummer 21 bis 35.

Werden Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabeinrichtungen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, ist die Friedhofsverwaltung gemäß § 25 Abs. 3 der Friedhofssatzung berechtigt, diese entschädigungslos zu entfernen und weiterzuverwenden oder zu entsorgen.

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung unter der Telefonnummer 02331 3677 320 gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung Klageerhebung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnberg oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Weiterführende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr können Sie ggf. auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnberg finden.

Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beige-fügt werden.

Hinweis:

Die Klage hat gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass auch bei Erhebung einer Klage die Abgabe fristgemäß zu entrichten ist. Das Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnberg, kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Hagen, 24.02.2025

Jörg Germer (Vorstand)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hagen vom 08.06.1998 in der Fassung des III. Nachtrages vom 27.02.2025

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S.1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2024 (GV.NRW. S. 1184) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV.NRW.S.155) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetze vom 05. Juli 2024 (GV.NRW. S.444), hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 20.02.2025 folgenden III. Nachtrag zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hagen (Sondernutzungssatzung) vom 08.06.1998 beschlossen:

§ 1 - Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Gemeinde- und Kreisstraßen sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Gebiet der Stadt Hagen. Zu den Straßen zählen auch gewidmete Wege, Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Diese Satzung findet keine Anwendung bei Benutzung von Straßen im Sinne des Abs. 1 zu Zwecken der öffentlichen Wochenmärkte. Hierzu gelten die besonderen ortsrechtlichen Bestimmungen.

§ 2 - Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedürfen Sondernutzungen an den Straßen im Sinne von § 1 der Erlaubnis durch die Stadt. Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn der Gebrauch der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus geht und diesen beeinträchtigt (§ 18 Abs. 1 StrWG NW, § 8 Abs. 1 FStrG). Soweit Gehwege betroffen sind, soll der für den Fußgängerverkehr verbleibende Bereich in der Regel mindestens 1,50 m betragen.
- (3) Gemeingebrauch ist die jedermann zustehende Befugnis, die Straßen im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zu benutzen (§ 14 Abs. 1 StrWG NW, § 7 Abs. 1 FStrG).
- (4) Die Verpflichtung, für Sondernutzungen eine Erlaubnis zu beantragen, wird durch die Erteilung anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, Erlaubnisse oder Gestattungen (z.B. Baugenehmigung) nicht berührt.

§ 3 - Straßenanliegiergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegiergebrauch, § 14 a StrWG NW bzw. § 8 a FStrG).

§ 4 - Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, Gebäudesockel, Gesimse, Auskragungen, Erker, Balkone, Eingangsstufen, Vordächer, Fensterbänke, Kellerlichtschächte und ähnliche Schächte sowie Sonnenschutzdächer (Markisen) über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Fahrbahnrand.
 - b) Warenauslagen und Fahrradständer ohne Werbung, die ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden. Diese dürfen nur eine Höhe von maximal 1,50 m haben und höchstens 0,50 m in den Gehweg, gerechnet von der Grundstücks-/Gebäudegrenze, hineinragen.

- c) Die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten sowie das Aufstellen von Altären, Fahnenmasten, Tribünen u.ä. für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums und für kirchliche Prozessionen.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit sowie des öffentlichen Baurechts dies erfordern.
- (3) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 gelten im Übrigen die Bestimmungen des StrWG NW und des FStrG in den jeweils gültigen Fassungen entsprechend.
- (4) Bei Sondernutzungen nach Abs. 1 gilt § 2 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 5 - Beschränkt erlaubnisfähige und unzulässige Sondernutzungen

- (1) Eine Sondernutzungserlaubnis für Werbeanlagen (z.B. Werbeleiter, Dreiecktafeln, sogenannte Kundenstopper) und Waren- auslagen wird erteilt, soweit diese höchstens 1,00 m, gemessen von der Grundstücks-/Gebäudegrenze, in die öffentliche Straße bzw. in den Gehweg hineinragen. Diese dürfen ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden und eine Höhe von maximal 1,50 m haben. § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Eine Sondernutzungserlaubnis für Verkaufseinrichtungen aller Art und Werbeveranstaltungen wird grundsätzlich nur bei Vorliegen nachstehender Voraussetzungen erteilt, und zwar:
 1. Verkaufseinrichtungen
 - a) im Rahmen von größeren Veranstaltungen wie z.B. Schützenfesten, Kirmessen, Jahrmärkten, Weihnachtsmärkten, Sommer- und Straßenfesten, Kunst- und Trödelmärkten ausschließlich dem Veranstalter;
 - b) deren Erlöse kirchlichen, mildtätigen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen;
 - c) auf Grund von Umbaumaßnahmen an Ladenlokalen (ersatzweiser Verkauf im Nahbereich des Geschäftes für die Dauer der Maßnahme höchstens bis zur Breite der jeweiligen Ladenfront);
 - d) anlässlich von Geschäftseröffnungen oder -jubiläen (höchstens bis zur Breite der jeweiligen Ladenfront für maximal 1 Woche);
 - e) zum Zwecke des Betriebes einer Außengastronomie/eines Straßencafés bei Schank- und/oder Speisewirtschaft
 - f) zum Zwecke des Verkaufes von Weihnachtsbäumen und Grabschmuck zu Totengedenktagen.
 2. Werbeveranstaltungen, sofern keine Verträge vorbereitet oder abgeschlossen werden.
- (3) Ambulanter Straßenhandel ist grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Das gilt auch für das Aufstellen oder Umherfahren von Verkaufswagen und das Betreiben von Verkaufseinrichtungen aller Art.

§ 6 – Wahlsichtwerbung

- (1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von sechs Wochen unmittelbar vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - a) Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Zur Wahrung städtebaulicher Belange können Werbeflächen einheitlicher Größe verlangt werden.
 - b) Wahlsichtwerbung darf an Lichtmasten angebracht werden. Die zur Wahlsichtwerbung verwendeten Plakate dürfen eine Größe von DIN A1 nicht überschreiten.
- (2) Absatz 1 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

§ 7 - Sonstige Straßenbenutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums an Straßen und die Berechnung des Entgeltes richten sich nach Bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt (z.B. im Luftraum im Regelfall in einer Höhe ab 4,50 m über dem Straßenkörper, unterirdische Leitungen). Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht (§ 23 Abs.1 StrWG NW, § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 8 - Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel spätestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, Textbeschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen, so dass der beanspruchte Verkehrsraum ausreichend beurteilt werden kann.
- (2) Ist durch die Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung zu befürchten, so soll der Antrag Vorschläge darüber enthalten, wie dies vermieden werden kann.
- (3) Soweit die werbemäßige Nutzung der Straßen durch Werbungsvertrag auf Dritte übertragen ist, kann die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis bis zum Abschluss eines Werbevertrages zwischen dem Antragsteller und dem Dritten zurückgestellt werden. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen erteilt die Stadt demjenigen, auf den die werbemäßige Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen übertragen worden ist, die Sondernutzungserlaubnis.

§ 9 - Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird vorbehaltlich der Rechte Dritter auf Zeit oder auf Widerruf erteilt und ist nur mit Zustimmung der Stadt übertragbar. Die Erlaubnis kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies insbesondere für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.
- (2) In der Erlaubnis werden Art und Umfang der Sondernutzung festgelegt. Die Sondernutzung darf erst nach Erlaubniserteilung ausgeübt werden.
- (3) Wird eine genehmigte Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so ist dies vom Erlaubnisnehmer unverzüglich der Stadt anzuzeigen.
- (4) Die Vorschriften insbesondere des Ordnungsbehördenrechts, des Straßenverkehrsrechts sowie der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) und der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hagen (Gebietsordnung) in den jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt.

§ 10 - Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Die Zoneinteilung des Gebührentarifs ergibt sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis, welches ebenfalls Bestandteil dieser Satzung ist. Für nicht aufgeführte Sondernutzungen wird die Gebühr aufgrund einer gesonderten Gebührenbedarfsermittlung im Einzelfall festgesetzt.
- (2) Bei unerlaubten Sondernutzungen werden die Gebühren ebenfalls nach dem Gebührentarif dieser Satzung berechnet.
- (3) Die Gebühr wird für den Zeitraum vom Entstehen der Gebührenpflicht (§ 12 Abs. 1) bis zur Wiedereinräumung des uneingeschränkten Gemeingebrauches erhoben.
- (4) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dieser Satzung bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit oder die nach § 4 Abs. 1 bestehende Erlaubnisfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (5) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren nach der Satzung über die Erhebung von

Herausgeber:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion:

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf, freitags.

Bezug:

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Verwaltungsgebühren in der Stadt Hagen (Verwaltungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung zu erheben, bleibt unberührt. In den Fällen des § 13 (Gebührenverzicht) wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

§ 11 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer sowie derjenige, der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 - Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Erlaubnis oder durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind zu dem in der Erlaubnis oder im Gebührenbescheid festgesetzten Zeitpunkt fällig.
- (3) Soweit nach dem Gebührentarif eine Jahresgebühr erhoben wird, werden Bruchteile eines Jahres nach Monaten berechnet. Die Gebühr beträgt 1/12 der Jahresgebühr für jeden angefangenen Monat.

§ 13 - Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

- (1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegend öffentlichem Interesse, zu politischen Zwecken sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (2) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (3) Gebührenfrei sind im Übrigen Sondernutzungen, wenn von einer Körperschaft gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung verfolgt werden. Ein gültiger Freistellungsbescheid des Finanzamtes ist vorzulegen.

§ 14 - Haftung

Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen obliegt den in § 11 genannten Personen. Sie haften für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen und haben die Stadt von etwaigen Schadenersatzansprüchen freizustellen.

§ 15 - Beendigung der Sondernutzung

Erlischt die Sondernutzungserlaubnis oder wird sie widerrufen bzw. wird eine erlaubnispflichtige oder erlaubnisfreie Sondernutzung nicht mehr ausgeübt, so sind von den in § 11 genannten Personen innerhalb einer angemessenen Frist die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen zu entfernen und die beanspruchten Flächen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 16 - Ordnungswidrigkeiten

Die Ahndung von Verstößen gegen diese Satzung richtet sich nach § 59 StrWG NW bzw. § 23 FStrG in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

§ 17 - Übergangsbestimmungen

- (1) Für Sondernutzungen, die nach dem bisherigen Recht auf Zeit erteilt worden sind, wird eine Anpassung an die Gebühren nach dem Tarif dieser Satzung nicht vorgenommen. Wird eine solche Erlaubnis verlängert, gelten die Gebühren des neuen Tarifs.
- (2) Für vor Inkrafttreten dieser Satzung tatsächlich ausgeübte Sondernutzungen, die durch diese Satzung erstmals erlaubnis- und gebührenpflichtig werden, tritt die Erlaubnis- und Gebührenpflicht 6 Monate nach Inkrafttreten der Satzung ein.

§ 18 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hagen (Sondernutzungssatzung) vom 08.06.1998 in der Fassung des III. Nachtrags vom 27.02.2025 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV NRW S. 759, berichtigt 2019 S. 23), öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Sondernutzungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 27.02.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Straßenverzeichnis

zu § 12 Abs. 1 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hagen (Sondernutzungssatzung) vom 08.06.1998 in der Fassung des III. Nachtrags vom 27.02.2025

Für die Berechnung der Gebühren wird das Stadtgebiet in drei Zonen eingeteilt. Den Zonen werden folgende Bereiche zugeordnet:

Zone I

Adolf-Nassau-Platz, Bahnhofstraße -soweit diese als Fußgängerzone ausgebaut ist-, Berliner Platz, Dahlenkampstraße -soweit diese Straße als Fußgängerzone ausgebaut ist-, Elberfelder Straße -soweit diese als Fußgängerzone ausgebaut ist-, Friedrich-Ebert-Platz, Goldbergstraße -soweit diese als Fußgängerzone ausgebaut ist-, Hohenzollernstraße, Kampstraße von Hochstraße bis Friedrich-Ebert-Platz, Körnerstraße von Friedrich-Ebert-Platz bis zum SparkassenKarree, Marienstraße, Marktplatz Springe einschließlich Johanniskirchplatz, Marktplatz Boele, Marktplatz Ernst, Marktplatz Haspe, Marktplatz Helfe, Marktplatz Vorhalle, Marktplatz Wehringhausen (Wilhelmsplatz), Mittelstraße, Rathausstraße von Friedrich-Ebert-Platz bis Holzmüllerstraße, Spinnigasse, Theaterplatz, Volkspark -soweit dieser zur Verfügung steht-, Fußgängerzonen in den Stadtteilzentren (Haspe: Voerder Straße, von Berliner Straße bis Leimstraße; Fußgängerzone Hohenlimburg incl. Gausstraße)

Zone II

Am Hauptbahnhof, Badstraße von Körnerstraße bis Holzmüllerstraße, Bergischer Ring/Märkischer Ring von Hochstraße bis zur Volme, Berliner Straße von Heilig-Geist-Straße bis Voerder Straße, Dahlenkampstraße -soweit diese nicht als Fußgängerzone ausgebaut ist-, Elberfelder Straße -soweit diese nicht als Fußgängerzone ausgebaut ist-, Frankfurter Straße von Schulstraße bis Hochstraße sowie vom Bergischen Ring bis Schulstraße, Goldbergstraße -soweit diese nicht als Fußgängerzone ausgebaut ist-, Graf-von-Galen-Ring, Hochstraße, Holzmüllerstraße, Hüttenplatz, Kampstraße von Hochstraße bis Bergstraße, Karl-Marx-Straße, Kölner Straße von Voerder Straße bis Kurt-Schumacher-Ring, Lange Straße von Christian-Rohlf's-Straße bis Bachstraße, Möllerstraße von Esserstraße bis Lindenbergstraße, Mühlenstraße, Neumarktstraße von Elberfelder Straße bis Bahnhofstraße, Parkplatz hinter der Bezirksverwaltungsstelle Hohenlimburg, Potthofstraße von Rathausstraße bis Dahlenkampstraße, Schwerter Straße von Osthofstraße bis Hagener Straße, Sparkassen-Karree, Tillmannstraße von Berliner Straße bis Swolinskystraße, Vollbrinkstraße.

Zone III

Alle Straßen bzw. Straßenabschnitte und Plätze, die nicht den Zonen I - II zugeordnet sind.

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Gebührentarif

zu § 12 Abs. 1 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hagen (Sondernutzungssatzung) vom 08.06.1998 in der Fassung des III. Nachtrages vom 27.02.2025

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Gebührenzeit- einheit	Gebühr Zone I €	Gebühr Zone II €	Gebühr Zone III €
1.	Anbieten von Waren und Leistungen					
1.1	Bewegliche Verkaufseinrichtungen (Verkaufsstände, Verkaufswagen u.ä.)	je angef. m ²	Tag	10,-	6,-	3,-
1.2	Bewegliche Verkaufseinrichtungen für die Zeit von Umbaumaßnahmen der Geschäftsräume	je angef. m ²	Tag	8,-	5,-	2,-
1.3	Warenauslagen an der Stätte der Leistung	je angef. m ²	Jahr	200,-	100,-	50,-
1.4	Tische und Sitzgelegenheiten gewerblicher Art (z.B. Außengastronomie/ Straßencafé), - Pauschalgebühr für die Zeit vom 01.04. - 31.10. eines Jahres	je angef. m ²	Monat	6,50 40,-	3,50 20,-	1,50 10,-
1.5	Verkaufseinrichtungen gewerblicher Art (z.B. Schankeinrichtungen in Verbindung mit dem Betrieb einer Außengastronomie/ eines Straßencafés)	je angef. m ²	Tag	40,-	20,-	10,-
1.6	Schaukästen, bewegliche Vitrinen an der Stätte der Leistung	je angef. m ²	Jahr	250,-	150,-	70,-
1.7	Demonstration handwerklicher oder künstlerischer Tätigkeiten mit Verkauf	je angef. m ²	Tag	10,-	7,-	3,-
1.	Verkauf von Weihnachtsbäumen und von Grab-schmuck zu Totengedenktagen	je angef. m ²	Tag	5,-	3,-	1,-
Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Gebührenzeit- einheit	Gebühr Zone I €	Gebühr Zone II €	Gebühr Zone III €
2.	Anlagen und Einrichtungen					
2.1	Kommerzielle Informations- und Werbeeinrichtungen (z.B. Informationsstände, -busse)	je angef. m ²	Tag	10,-	7,-	3,-
2.2	Kommerzielle Werbeschilder (z.B. Dreiecktafeln, Werberreiter) an der Stätte der Leistung	je Stück	Monat	15,-	8,-	4,-
2.3	Fahrradständer mit Werbung an der Stätte der Leistung	je Stück	Jahr	90,-	70,-	35,-
2.4	Mobile Werbeträger (z.B. Pylonen) für zeitlich begrenzte kommerzielle Veranstaltungen	je Stück	Tag	3,-	2,-	1,-
2.5	Kommerzielle Kinderspielgeräte	je Stück	Jahr	120,-	70,-	40,-
2.6	Schaustellereinrichtungen aus Anlass von privaten Festen	je angef. m ²	Tag	10,-	7,-	3,-
Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Gebührenzeit- einheit	Gebühr Zone I €	Gebühr Zone II €	Gebühr Zone III €
3.	Baustelleneinrichtungen					
	Gerüste, Bau- und Schuttcontainer, Bauzäune, Baubuden, Bauwagen, Maschinen, Baustoff-lagerungen, Baustellenzufahrten u.ä.	Je angef.m²	Tag	0,10	0,10	0,10
3.1	bei Ausfall von Parkgebühren		Monat	15,-	7,-	3,-
3.2	In sonstigen Fällen z.B. Gehweg, Fahrbahn, Parkstreifen, Parkplatz u.ä.		Monat	15,-	7,-	3,-
3.3	Großraum- und Schwertransporte	Gesonderte Gebührentabelle				
4.	Sammelcontainer	je angef. m ²	Monat	10,-	10,-	10,-
5.	Werbeveranstaltungen	je Veranstalt.	Tag	15,-	7,-	3,-

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11,
58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



6.	Sonstige Sondernutzungen					
6.1	Großveranstaltungen (z.B. Weihnachtsmarkt, Kunst- und Trödelmärkte, Autosalon, Kirmessen, Jahrmärkte)	je angef. m ²	Tag	0,45	0,30	0,15
6.2	Für nicht aufgeführte Sondernutzungen wird die Gebühr aufgrund einer gesonderten Gebührenbedarfsermittlung im Einzelfall festgesetzt.					

Aktuelle Ausschreibungen auf dem Vergabesatellit Metropole Ruhr
<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>

NEU Kita Franzstr., Franzstr. 51, 58091 Hagen Innentüren

Typ: VOB/A Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 06.03.2025

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - FB15-

Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YTHYRNJN3

Sanierung Kunststoffrasen Emst I, Haßleyer Str. 55, 58093 Hagen

Typ: VOB/A Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 06.03.2025

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Zentrale Vergabestelle

Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YTRN32T03

Lieferung von Kopierpapier für die Verwaltung und die Hagener Schulen

Typ: UVgO Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 13.03.2025

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - FB15-

Ausschreibungs-ID: CXTJYYRYT61AUVBF

Kita Prentzelstraße 6, 58095 Hagen, Putzarbeiten

Typ: VOB/A Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 21.03.2025

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Zentrale Vergabestelle

Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YT66RMGEG

Kita Prentzelstr. 6, 58095 Hagen, HLS und MSR-Technik

Typ: VOB/A Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 26.03.2025

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Zentrale Vergabestelle

Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YTR6MQQ2Z



https://www.instagram.com/hagen_westfalen/



<https://www.facebook.com/Hagen.Westfalen>



https://www.threads.net/@hagen_westfalen



https://x.com/Hagen_Westfalen



whatsapp.com/channel/0029Vadxh293gvWQzSZxBC0N

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
 Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11,
 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Bundestagswahl 2025: Kandidatin der CDU erhält die meisten Erststimmen

24. Februar 2025 – Rund 154.000 Wählerinnen und Wähler im Wahlkreis 137, der die Städte Hagen, Breckerfeld, Gevelsberg, Ennepetal und Schwelm umfasst, haben am gestrigen Sonntag an der Wahlurne oder per Briefwahl ihre Stimme bei der vorgezogenen Bundestagswahl 2025 abgegeben. Die Wahlbeteiligung lag insgesamt bei 78,5 Prozent und hat sich gegenüber der letzten Bundestagswahl deutlich erhöht (71,8 Prozent).

Die vorläufigen Ergebnisse im Überblick

Bei den Erststimmen konnte die Kandidatin der CDU, Tijen Ataoğlu, 28,9 Prozent und damit die meisten der gültigen Stimmen im Wahlkreis erreichen. Danach folgt der SPD-Kandidat Timo Schisanowski nach dem vorläufigen Ergebnis mit 25,6 Prozent.

Bei den Zweitstimmen liegt die CDU mit 28,4 Prozent klar vor der SPD (21,4 Prozent) und AFD (20,9 Prozent). Gegenüber der Bundestagswahl 2021 konnte sich die Linke deutlich verbessern und kommt im Wahlkreis 137 auf 7,8 Prozent.

Am kommenden Mittwoch, 26. Februar, wird dann das amtliche Endergebnis für den Wahlkreis 137 im Kreiswahlausschuss festgelegt.

Dank an zahlreiche Helfer

Bei der Organisation der Wahl haben wieder über 1.200 Hagener Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltungsmitarbeiter unter anderem als Wahlvorsteher, Schriftführer, Beisitzende, Helfer im Briefwahlbüro oder Fahrer geholfen. Gegenüber der letzten Bundestagswahl wurde die Anzahl der Briefwahlbezirke noch einmal auf 52 Auszählungsbezirke aufgestockt.

„Wahlen sind immer eine Gemeinschaftsaufgabe der Verwaltung und Bürgerschaft. Gerade hinsichtlich der sehr kurzen und intensiven Vorbereitungszeit möchte ich mich daher im Namen meines Wahlteams ganz besonders bei allen Helferinnen und Helfern, aber auch bei allen beteiligten Abteilungen, die unter anderem für die Technik, Personalgewinnung oder Bereitstellung von Wahllokalen zuständig waren, bedanken“, sagt Jochen Klapheck, Leiter der Abteilung Statistik und Wahlen bei der Stadt Hagen.

Die vorläufigen Wahlergebnisse können auf der Internetseite der Stadt Hagen (www.hagen.de) abgerufen werden. Weitere Ergebnisse, auch landesweit, können Interessierte unter dem Link <https://wahlergebnisse.nrw/bundestagswahlen/2025/aktuell/a137bw2500.shtml> abrufen.

Geschwindigkeitsüberwachungen im Hagener Stadtgebiet

26. Februar 2025 – In der Zeit vom 1. bis 15. März finden im Hagener Stadtgebiet wieder kommunale Geschwindigkeitsüberwachungen an Gefahrenstellen, Unfallschwerpunkten und in schutzwürdigen Zonen statt. Geschwindigkeitskontrollen sind eine präventive Maßnahme, um mehr Sicherheit im Straßenverkehr zu erreichen. Die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist weiterhin Unfallursache Nummer Eins. Die regelmäßige Überwachung gilt vor allem dem Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmenden wie Fußgängerinnen und Fußgänger oder Radfahrerinnen und Radfahrer. Jeder Messpunkt wird weiterhin im Benehmen mit der Polizei festgelegt. Die Messstellen der kommenden Tage sind:

01.03.2025
Iserlohner Straße, Bergischer Ring

03.03.2025
Heubingstraße, Franzstraße

04.03.2025
Poststraße, Ährenstraße

05.03.2025
Selbecker Straße, Am Karweg

06.03.2025
Birkenstraße, Voerder Straße

07.03.2025
Preußnerstraße, Jägerstraße

08.03.2025
Dahler Straße, Overbergstraße

10.03.2025
Neuer Schloßweg, Boeler Straße

11.03.2025
Lützowstraße, Im Sonnenwinkel

12.03.2025
Karl-Ernst-Osthaus-Straße, Am Berge

13.03.2025
Königsberger Straße, Oberrahmerstraße

14.03.2025
Schälker Landstraße, Kuhlestraße

15.03.2025
Auf dem Lölfert, Eugen-Richter-Straße

Darüber hinaus muss im gesamten Stadtgebiet mit weiteren Kontrollen durch das Ordnungsamt gerechnet werden.

Wiedereröffnung der Stadtbüchereien verzögert sich weiter

25. Februar 2025 – Die Wiedereröffnung der Stadtbücherei auf der Springe und der Stadtteilbüchereien in Haspe und Hohenlimburg verzögert sich weiter und kann voraussichtlich erst in der kommenden Woche stattfinden. Seit rund zwei Wochen sind die Büchereien zur Installation eines neuen Systems zur elektronischen Datenverarbeitung (EDV) geschlossen.

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

